

**Beschluss RSO 863 des Präsidiums der  
Frankfurt University of Applied Sciences  
am 01.04.2019**

**RSO 863**

Verteiler: Veröffentlichung  
in Amtlichen Mitteilungen

### **Geschäftsverteilung des Präsidiums zum 01.04.2019**

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt die Neufassung der Geschäftsverteilung innerhalb des Präsidiums und Vertretungsregelungen zum 01.04.2019 gem. Anlage.

## **Geschäftsverteilung des Präsidiums zum 01.04.2019**

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt die Neufassung der Geschäftsverteilung des Präsidiums zum 01.04.2019 wie folgt:

- 1.** Innerhalb des Präsidiums werden die Geschäfte wie folgt verteilt:
  - 1.1** <sup>1</sup>Der Präsident/Die Präsidentin ist verantwortlich für
    - 1.1.1** die Hochschulentwicklung und Hochschulplanung,
    - 1.1.2** die Verhandlung und den Abschluss von Zielvereinbarungen,
    - 1.1.3** die Strukturpläne der Fachbereiche,
    - 1.1.4** die Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
    - 1.1.5** die Einrichtung und Aufhebung der Fachbereiche,
    - 1.1.6** die Einrichtung und Aufhebung der wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen sowie der zentralen Einrichtungen,
    - 1.1.7** Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren, einschließlich der Freistellungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie des Führens von Berufungs-, Bleibe- und Überleitungsverhandlungen,
    - 1.1.8** den jährlichen Rechenschaftsbericht,
    - 1.1.9** die in § 37 Abs. 9 HHG vorgesehenen Erörterungsrunden (ehemaliges „Erweitertes Präsidium“),
    - 1.1.10** den Hochschulrat,
    - 1.1.11** die Übertragung einer Honorarprofessur,
    - 1.1.12** das Qualitätsmanagement, soweit nicht die Vizepräsidentin für Studium und Lehre nach Nr. 1.2.2 zuständig ist,
    - 1.1.13** den Widerspruch nach § 19 Abs. 1 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz
    - 1.1.14** Angelegenheiten des Hochschulsports.
  - <sup>2</sup>Der Präsident/Die Präsidentin ist zuständig für die Abteilung Qualitätsmanagement – Entwicklung – Planung, die Abteilung Kommunikation und Veranstaltungsmanagement, sowie die Präsidialabteilung.
  - <sup>3</sup>Diese Zuständigkeit bedeutet, dass der Präsident/die Präsidentin als Sachverantwortliche/r die betreffenden Angelegenheiten dem Präsidium entscheidungsreif vorlegt.
  - <sup>4</sup>Unberührt von dieser sachlichen Zuständigkeit bleibt die Zuständigkeit des Kanzlers/der Kanzlerin für Querschnittsaufgaben (siehe hierzu Nr.1.3 Satz 4) erhalten.
- 1.2** <sup>1</sup>Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident für Studium und Lehre ist verantwortlich für
  - 1.2.1** Angelegenheiten von Studium, Lehre und Prüfungen; dazu gehören im Sinne des Zweiten Abschnitts (§§ 13 – 27) des HHG auch Angelegenheiten der Studienberatung,

- 1.2.2** Angelegenheiten des akademischen Qualitätsmanagements, insbesondere der Evaluation von Studium, Lehre und Prüfungen, der Akkreditierung und der Reakkreditierung,

<sup>2</sup>Die Vizepräsidentin/Der Vizepräsident für Studium und Lehre hat die Zuständigkeit für die Abteilungen International Office, Student Support and Services sowie Beratung und Strategie für Studium und Lehre, für das Referat Prüfungsrecht und Grundsatzangelegenheiten des Studiums sowie für das Fachsprachenzentrum.

<sup>3</sup>Nr. 1.1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

**1.3** <sup>1</sup>Der Kanzler/Die Kanzlerin ist verantwortlich für

**1.3.1** Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der Wirtschafts- und Budgetplanung und des Beschaffungswesens sowie die Verwaltung des Eigenvermögens; gem. § 41 Abs. 1 HHG ist der Kanzler/die Kanzlerin der/die Beauftragte/r für den Haushalt.

**1.3.2** Personalangelegenheiten und Angelegenheiten der Personalentwicklung (soweit nicht der Präsident nach Nr. 1.1.7 zuständig ist) einschließlich der internen Weiterbildung,

**1.3.3** Rechtsangelegenheiten (soweit nicht nach Nr. 1.2.1 die Vizepräsidentin zuständig ist),

**1.3.4** Angelegenheiten der Statistik und des Controllings (soweit nicht der Präsident nach Nr. 1.1.1 – 1.1.3 oder die Vizepräsidentin nach Nr. 1.2.2 zuständig sind),

**1.3.5** Angelegenheiten der Innenrevision,

**1.3.6** Angelegenheiten der Liegenschaften und der Technik einschließlich der technischen Einrichtungen,

**1.3.7** DV-/IT-Angelegenheiten einschließlich der für die Lehre und Studium erforderlichen IT-Infrastruktur,

**1.3.8** Angelegenheiten von behinderten Menschen,

**1.3.9** Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung und Organisationsangelegenheiten.

<sup>2</sup>Der Kanzler/Die Kanzlerin ist zuständig für die Abteilungen Controlling, Finanzen, Campus IT in ihrer Funktion als zentrale technische Einrichtung der Hochschule, Campus Services, Campusbau und Technik, Personal und Organisation sowie für die Referate Justizariat und Innenrevision.

<sup>3</sup>Nr. 1.1 Satz 3 gilt entsprechend.

<sup>4</sup>Darüber hinaus ist der Kanzler/die Kanzlerin für Querschnittsaufgaben nach § 41 Absatz 1 HHG (Leitung der Hochschulverwaltung; Wahrnehmung der Haushalts-, Personal- und Rechtsangelegenheiten nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums) sowie nach Nr.1.3 Satz 1 auch für alle anderen Abteilungen, Referate und sonstige (Fachbereichs-)Verwaltungseinheiten zuständig; sofern hierbei Abgrenzungsprobleme zu den Geschäftsbereichen der anderen Präsidiumsmitglieder entstehen, entscheidet über die Aufgabenwahrnehmung im Einzelfall das Präsidium.

**1.4** <sup>1</sup>Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Forschung, Weiterbildung und Transfer ist verantwortlich für

**1.4.1** Forschungs-, Entwicklungs- und Transferangelegenheiten

**1.4.2** Weiterbildungsangelegenheiten

**1.4.3** Bibliotheksangelegenheiten,

**1.4.4** Angelegenheiten der Frauenförderung und des Gender-Mainstreaming.

<sup>2</sup>Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin für Forschung, Weiterbildung und Transfer ist zuständig für die Abteilungen Forschung Innovation Transfer, KompetenzCampus – Weiterbildung und Lebenslanges Lernen und für die Bibliothek in ihrer Funktion als zentrale technische Einrichtung der Hochschule sowie für die Stabsstelle Diversity und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

<sup>3</sup>Nr. 1.1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

<sup>4</sup>Darüber hinaus ist der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Forschung, Weiterbildung und Transfer an allen sonstigen Angelegenheiten der wissenschaftlichen Infrastruktur (Querschnittsaufgabe), insbesondere bei der Hochschulentwicklung und Hochschulplanung einschließlich der Bau- und Raumplanung und der Einrichtung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beteiligt.

**2.** Für die Vertretung innerhalb des Präsidiums wird folgendes festgelegt:

**2.1** Bei den Geschäften

**2.1.1** der Nr. 1.1 ist Vertreter/-in die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Studium und Lehre mit Ausnahme der Nr. 1.1.7 (Personalangelegenheiten der Professorinnen und Professoren) und Nr. 1.1.11 (Übertragung einer Honorarprofessur), bei denen der Kanzler/die Kanzlerin Vertreter/in ist, soweit es sich um Angelegenheiten als Dienstvorgesetzter handelt (§38 Abs.1 S.2 HHG),

**2.1.2** der Nr. 1.2 ist Vertreter/-in der Präsident/die Präsidentin,

**2.1.3** der Nr. 1.3 ist Vertreter/-in der Präsident/die Präsidentin,

**2.1.4** der Nr. 1.4 ist Vertreter/-in der Präsident/die Präsidentin.

**2.2** <sup>1</sup>Der Präsident/die Präsidentin wird bei seinen originären Aufgaben nach dem HHG wie folgt vertreten:

**2.2.1** bei Aufgaben nach § 38 Abs. 1 Satz 4 (Hausrecht) durch den Kanzler/die Kanzlerin,

**2.2.2** bei Aufgaben nach § 38 Abs. 2 (Entscheidung über Widersprüche):

**2.2.2.1** in allgemeinen Angelegenheiten durch den Kanzler/die Kanzlerin,

**2.2.2.2** in Prüfungsangelegenheiten durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten für Studium und Lehre

**2.2.3** bei Aufgaben nach § 38 Abs. 4 (unaufschiebbare Angelegenheiten) und 5 (Beanstandungen) durch den Kanzler/die Kanzlerin in Abstimmung mit einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten.

<sup>2</sup>Bei der Aufgabe nach § 63 Abs. 3 Sätze 4 und 5 HHG (Ruferteilung) findet eine Vertretung nicht statt.

**2.3** Ist das bei den Geschäften der Nr. 2.1 oder 2.2 zur Vertretung bestimmte Präsidiumsmitglied ebenfalls nicht anwesend und für die anstehende Aufgabenwahrnehmung nicht rechtzeitig erreichbar, ist Vertreter/-in das anwesende oder erreichbare Präsidiumsmitglied; in den Fällen der Nr.2.2.3 soll die Abstimmung nachgeholt werden.

3. Diese neu gefasste Geschäftsverteilung tritt am 01.04.2019 in Kraft.